

# **Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Kall**

**vom 21. November 2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Gemeinde Kall in seiner Sitzung am 20. November 2012 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Kall Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

## **§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

## **§ 3 Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

## **§ 4 Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Gemeinde auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

## **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

## **§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

## **§ 9 Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 13. Mai 1980 (GV NW. Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.12.2012 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Kall vom 1.10.2001 außer Kraft.

## Anlage Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung

| Tarif-Nr. | Gegenstand  | Gebühr in Euro       |
|-----------|---|----------------------|
| 1.        | a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4<br>für die ersten 10 Seiten jeweils<br>ab der 11. Seite jeweils  | 0,60<br>0,40         |
|           | b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite   | 0,90                 |
|           | c) Farbkopien und -ausdrucke<br>im Format A4 je Seite<br>im Format A3 je Seite<br>im Format A2 je Seite   | 1,10<br>1,60<br>2,60 |
|           | d) Individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder<br>Dateien je angefangene 15 Minuten   | 12,50                |
|           | e) Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger<br>je angef. 10 Min. oder je Datenübertragung  | 7,50                 |
| 2.        | a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen   | 3,00                 |
|           | b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen,<br>Plänen je Seite  | 4,00                 |
| 3.        | Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigung ortsrechtlicher Vorschriften<br>je angefangene 30 Minuten   | 25,00                |
| 4.        | Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und<br>Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit<br>vorgeschrieben ist, pauschal, je angefangene 30 Minuten   | 25,00                |
| 5.        | Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen,<br>Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch<br>(z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts<br>nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB), pauschal, je angefangene 30 Minuten | 25,00                |
| 6.        | Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.<br>je angefangene 30 Minuten   | 3,00                 |
| 7.        | a) Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene 30 Minuten  | 25,00                |
|           | b) Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr je Auszug   | 4,00                 |
| 8.        | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter<br>von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen<br>ausgeführt werden je angefangene 30 Minuten   | 25,00                |
| 9.        | a) Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge,<br>technische Arbeiten für Büroarbeiten je angefangene 30 Minuten  | 25,00                |
|           | b) Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge,<br>technische Arbeiten für Außenarbeiten je angefangene 30 Minuten   | 25,00                |
|           | c) Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge,<br>technische Arbeiten für Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung<br>von Geräten je angefangene 30 Minuten   | 15,00                |
| 10.       | Abgabe von Leistungsverzeichnissen (zweifach) einschl. Vorbemerkungen<br>und Vertragsbedingungen bei öffentlichen Ausschreibungen je Seite  | 0,40                 |
| 11.       | Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen<br>in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene 30 Minuten   | 25,00                |